

Auftraggeber: Gemeinde Tägerwilen
Objektname: Tägerwilen, Verkehrsberuhigung Poststrasse

Auftrags-Nr. KG 4467_10TB
Kreuzlingen, 20. Feb. 2026

Kurzgutachten Tempo 30-Zone



Änderungsjournal

Datum	Version	Änderungen
06. Feb. 2026	Version 1.0	Erstellt durch Aaron Hensinger
20. Feb. 2026	Version 1.1	Erstellt durch Aaron Hensinger

Impressum

Auftragsnummer	KG 4467_10TB
Auftraggeber	Gemeinde Tägerwilen
Objektname	Tägerwilen, Verkehrsberuhigung Poststrasse
Erstellungsdatum	06. Februar 2026
Letzte Änderung	20. Februar 2026
Autor(en)	Aaron Hensinger
Seitenzahl	8
Datei	KG 4467_10 Überprüfung Poststrasse V1.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Zuständigkeit der Umsetzung Tempo 30	5
2	Beurteilungskriterien	6
2.1	Lage	6
2.2	Strasseneigentümer	6
2.3	DTV	6
2.4	Fahrbahnbreite	6
2.5	Gefahrenre Geschwindigkeit v_{85}	6
2.6	Schwerverkehrsanteil	6
2.7	Höherklassierte Strassenverbindung	6
2.8	ÖV-Achse	6
2.9	Verkehrsberuhigende Elemente	6
2.10	Vorherrschende Lärmempfindlichkeitsstufe	6
3	Bewertungsliste nach Punkteschema	7
4	Schlussfolgerung / Antrag	8

1 Ausgangslage

1.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Tägerwilten hat die Planimpuls AG, Kreuzlingen, mit der fachlichen Beurteilung der Verkehrsordnung zur Herabsetzung der zulässigen Zonenhöchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 auf der verlängerten Poststrasse beauftragt.

Bereits heute ist ein Grossteil der Gemeindestrassen mit Tempo 30 Zonensignalisation ausgestattet, und ein Teil der Poststrasse wurde bereits 2022 entsprechend angepasst. Die bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Bevölkerung sind durchwegs positiv. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat beschlossen, weitere geeignete Strassen und Gebiete verkehrstechnisch zu prüfen.

Im Rahmen der Beurteilung wurde die Poststrasse hinsichtlich Funktion, Nutzung und Ausbaustandard analysiert. Aufgrund ihrer innerörtlichen Erschliessungsfunktion und der fehlenden übergeordneten Verkehrsrolle eignet sich dieser Strassenabschnitt für die Ausweisung als Tempo 30 Zone.

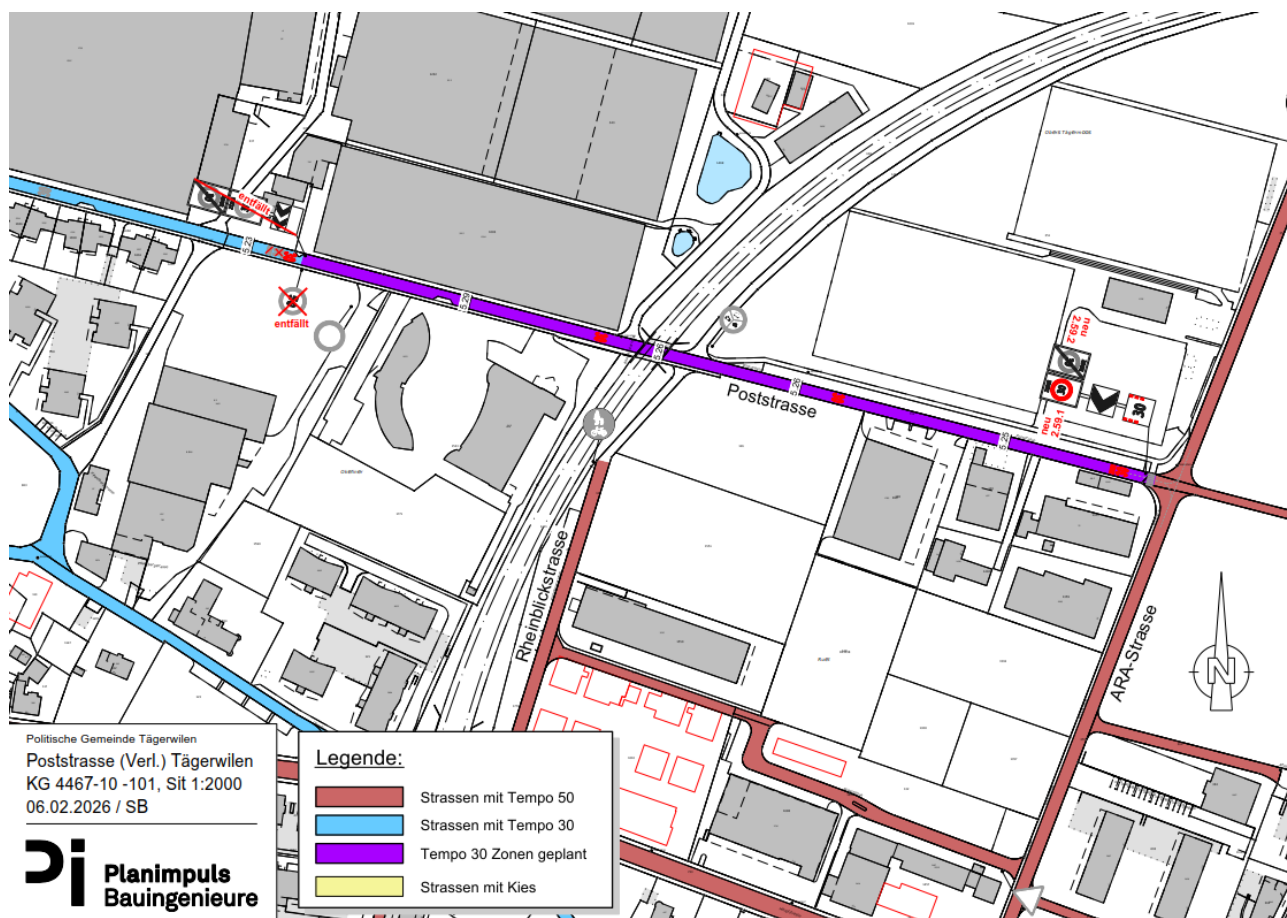


Abbildung 1: Übersichtsmodell 50/30

1.2 Zuständigkeit der Umsetzung Tempo 30

Für die Inkraftsetzung einer Tempo 30 Zone gilt seit dem 1. Januar 2023, dass im Grundsatz kein Gutachten mehr erforderlich ist, um auf nicht verkehrsorientierten Strassen Tempo 30 Zonen anzuordnen. Die lokalen Behörden verfügen seither über einen erweiterten Ermessensspielraum und können Tempo 30 Zonen neu auch zur Erhöhung der Lebensqualität einführen.

Unverändert bleibt jedoch, dass die Anordnung einer Tempo 30 Zone durch die zuständigen Behörden zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen ist. Zudem ist zu beachten, dass auf verkehrsorientierten Strassen innerorts weiterhin grundsätzlich Tempo 50 gilt und die bisherigen Voraussetzungen für Geschwindigkeitsreduktionen nach wie vor einzuhalten sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Funktionen des übergeordneten Verkehrsnetzes nicht beeinträchtigt werden und der Verkehr auf diesem Netz verbleibt.

Der vorliegende Bericht überprüft die Zweckmässigkeit der Einführung einer Tempo 30 Zone auf der Poststrasse in Tägerwilen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass es sich beim betrachteten Strassenabschnitt um eine nicht verkehrsorientierte Strasse handelt. Zu diesem Zweck sind verschiedene Kriterien zu beurteilen.

2 Beurteilungskriterien

Die nachfolgenden Beurteilungskriterien sollen den Nachweis erbringen, dass die zu Beurteilende Strasse keine verkehrsorientierte Strasse gemäss VSS-Norm 40 040b ist. Die berücksichtigten Kriterien 2.1 bis 2.10 stellt sicher, dass die Beurteilung in allen Gemeinden einheitlich und vollständig erbracht wird.

2.1 Lage

Die «Poststrasse» befindet sich im Innerortsbereich der Gemeinde Tägerwilen.

2.2 Strasseneigentümer

Die «Poststrasse» befindet sich im Eigentum der politischen Gemeinde Tägerwilen.

2.3 DTV

Verkehrsmessungen auf der «Poststrasse» ergaben einen täglichen Verkehr DTV von 669 Fahrzeugen pro Tag an Messstelle 1.

2.4 Fahrbahnbreite

Die Fahrbahnbreiten auf der «Poststrasse» ist 5.25 m.

2.5 Gefahrene Geschwindigkeit v_{85}

Auf der «Poststrasse» wurde an einer Messstelle Verkehrsmessungen durchgeführt. An der Messstelle wurde eine V_{85} -Geschwindigkeit von 47 km/h festgestellt.

2.6 Schwerverkehrsanteil

Informationen über den prozentualen Schwerverkehr auf der «Poststrasse» sind nicht vorhanden. Annahme: Schwerlastanteil nicht über 7% abgeleitet vom Anteil von 5.6 % auf der Hauptstrasse.

2.7 Höherklassierte Strassenverbindung

Für den Durchgangsverkehr stehen alternative, höherklassierte Strassen zur Verfügung, die zumutbar sind.

2.8 ÖV-Achse

Über die «Poststrasse» führt keine ÖV Verbindung.

2.9 Verkehrsberuhigende Elemente

Es ist bereits eine Einengung zur Verkehrsberuhigung an der «Poststrasse» vorhanden.

2.10 Vorherrschende Lärmempfindlichkeitsstufe

Im Bereich der «Poststrasse» gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III und IV.

3 Bewertungsliste nach Punkteschema

Strassenabschnitte, die im nachfolgenden Schema eine Punktesumme von **5 oder weniger Punkten** erreichen, gelten als nicht verkehrsorientierte Nebenstrasse. Erzielt ein Abschnitt **6 oder mehr Punkte**, so ist eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeiten nur mittels Gutachten gemäss Art. 108 SSV möglich. Zu prüfende Abschnitte müssen ein homogenes Erscheinungsbild haben.

Beurteilungskriterien	Beurteilung	Total
3.1 Lage Befindet sich der Abschnitt ausserorts?	Ja → 6 Nein → 0	0
3.2 Strasseneigentümer Gehört die Strasse dem Kanton?	Ja → 6 Nein → 0	0
3.3 DTV Wie hoch ist die Querschnittsbelastung im stärkstbelasteten abschnitt? (in Fahrzeuge/Tag)	>7'000 → 6 >5'000 → 2 <5'000 → 0	0
3.4 Fahrbahnbreite Wie breit ist die Fahrbahn auf gerader Strecke? (m)	>7.0 → 4 5.8-7.0 → 2 <5.8 → 0	0
3.5 Gefahrene Geschwindigkeit V85 Wie hoch ist die 85%-Geschwindigkeit? (in km/h)	>50 → 4 45-50 → 2 <45 → 0	2
3.6 Schwerverkehrsanteil Ist der Schwerverkehrsanteil grösser als 7%?	Ja → 1 Nein → 0	0
3.7 Höherklassierte Strassenverbindung Ist für den Durchgangsverkehr eine zumutbare Umfahrung auf höher klassierten Strassen vorhanden?	Ja → 0 Nein → 1	0
3.8 ÖV-Achse Verkehren Busse (oder leichte Schienenfahrzeuge wie FWB) auf der Fahrbahn?	Ja → 1 Nein → 0	0
3.9 Verkehrsberuhigende Elemente Sind verkehrsberuhigende Elemente wie z.B. Längsparkfelder oder Einengungen im Strassenraum vorhanden?	Ja → 0 Nein → 1	0
3.10 Vorherrschende Lärmempfindlichkeitsstufe Welche Lärmempfindlichkeitsstufe haben die Zonen entlang der Strasse?	ES IV → 1 ES I-III → 0	1
Punkte Total Bei einem Total von ≤5 Punkten, gilt der Abschnitt als nicht verkehrsorientierte Nebenstrasse.		3.0

Tabelle 1: Punkteschema

4 Schlussfolgerung / Antrag

Mit der geplanten Einführung der Tempo-30-Zone auf dem restlichen Abschnitt der Poststrasse verfolgt die Gemeinde Tägerwilen das Ziel, auf geeigneten Gemeindestrassen eine einheitliche Verkehrsberuhigung umzusetzen und die Verkehrssicherheit sowie den Schutz der Anwohnerschaft nachhaltig zu erhöhen.

Die Poststrasse liegt im Innerortsbereich und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Tägerwilen. Sie erfüllt die Funktion einer innerörtlichen Erschliessungsstrasse und weist keine verkehrsorientierte Bedeutung auf. Aufgrund dieser Nutzung besteht ein erhöhtes Schutzbedürfnis für Fussgänger, Velofahrende sowie Anwohner.

Die durchgeführten Verkehrserhebungen ergeben einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 669 Fahrzeugen pro Tag an den Messstellen. Die gemessenen V85-Geschwindigkeiten von 47 km/h bestätigen, dass das angestrebte Geschwindigkeitsniveau von Tempo 30 realistisch und angemessen ist.

Die Beurteilung gemäss den Kriterien der VSS-Norm 40 040b zeigt, dass die Poststrasse eindeutig als nicht verkehrsorientierte Nebenstrasse einzustufen ist. Die Bewertung nach dem Punkteschema ergibt eine Gesamtpunktzahl von 3 Punkten und liegt damit deutlich unter dem Schwellenwert von 5 Punkten. Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit kann folglich ohne Gutachten gemäss Art. 108 SSV erfolgen. Höherklassierte und leistungsfähige Alternativrouten für den Durchgangsverkehr sind vorhanden und zumutbar.

Im Zuge der Erweiterung der Tempo 30 Zone sind die bestehenden Zonenportale auf der Poststrasse im Westen aufzuheben und das neue Portal inklusive der Markierung «Zone 30» an Anfang der Poststrasse im Osten zu erstellen. Infolge der Anpassung des Zonenumfangs sind die bestehenden Bodenmarkierungen entsprechend anzupassen. Im Bereich der aufgehobenen Zonenportale sind neu Bodenmarkierungen «30» anzubringen. Diese dienen insbesondere bei Zonen mit grösserer räumlicher Ausdehnung der zusätzlichen Erinnerung an die geltende Höchstgeschwindigkeit.

Weitere Massnahmen sind, wie bereits auf einem Teil der Poststrasse, zusätzliche bauliche Elemente (Engnisse) zur Verkehrsberuhigung zu realisieren, um den Strassenverlauf der gesamten Poststrasse zu vereinheitlichen. Zur Senkung und Kontrolle der Geschwindigkeit wird zudem ein Geschwindigkeitsanzeigergerät (Speedy) installiert. Ein Jahr nach Umsetzung der Massnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion in der Tempo 30 Zone werden Kontrollmessungen durchgeführt, um die Wirkung zu überprüfen.

Gestützt auf die durchgeführte Verkehrsbeurteilung, die Bewertung gemäss VSS-Norm 40 040b sowie den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss wird beantragt, die Tempo 30 Zone auf dem beurteilten Abschnitt der Poststrasse kantonale zu genehmigen und zur Umsetzung freizugeben.